

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung

der Gemeinde Pfronten (BGS-WAS)
Vom 26. August 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Betrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1. sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile (ausgenommen Garagen), die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für die Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzutragen. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis zum 31.12.1975 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitrags- oder Anschlußgebührenschild entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderung in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Absatz 5 gilt insoweit sinngemäß.

Ist die Veränderung in der Zeit vom 01.01.1976 bis einschließlich 31.12.1984 eingetreten, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(8) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis zum 31.12.1975 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitrags- schuld oder Anschlußgebührenschild entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschoßfläche bis zu 50 qm mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlußgebührenschild als abgegolten. Absatz 5 gilt im übrigen sinngemäß.

Erfolgte die Bebauung in der Zeit vom 01.01.1976 bis einschließlich 31.12.1984 und wurde die Maßnahme auch bis dahin abgeschlossen, so entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,-- DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 8,50 DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) i. S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	5 cbm/h	35,-- DM/Jahr
QN 6	10 cbm/h	52,50 DM/Jahr
QN 10	20 cbm/h	70,-- DM/Jahr
QN 15 DN 50	35 cbm/h	450,-- DM/Jahr
QN 40 DN 80	90 cbm/h	550,-- DM/Jahr
QN 50 DN 100	125 cbm/h	700,-- DM/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers gerechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,50 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlung in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen, soweit sich diese auf die Höhe der Beitrags- und/oder Gebührenschuld auswirken (z.B. Ausbau des Dachgeschosses = Geschoßflächenvergrößerung).

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Satzung (außer § 9 a) tritt am 1. September 1996 in Kraft.

§ 9 a dieser Satzung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1984, zuletzt geändert mit der dritten Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 25. Juli 1995 außer Kraft.

Pfronten, den 26. August 1996

GEMEINDE PFRONTEN



Zeislmeier
1. Bürgermeister



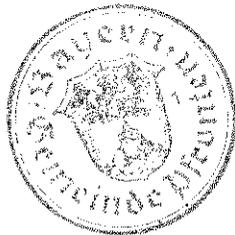
Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 16. August 1996 vorgelegt.

Die Satzung wurde am 27. August 1996 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 28. August 1996, Füs Nr. 198) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 27. August 1996 angeheftet und am 10. Oktober 1996 wieder abgenommen.

Pfronten, 10. Oktober 1996



Zeislmeier
1. Bürgermeister



E r s t e S a t z u n g
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Pfronten (BGS-WAS)

Vom 30. September 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26. August 1996 wird wie folgt geändert:

1. *An § 5 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:*

"sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche."

2. *§ 5 Abs. 6 Satz 4 wird aufgehoben.*

3. *§ 5 Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.*

4. *§ 5 Abs. 8 Satz 4 wird aufgehoben.*

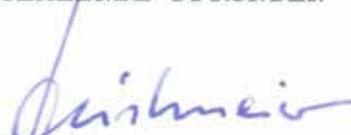
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 30. September 1996

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister

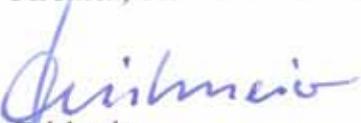


02. Okt. 1996

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom ~~26. September 1996~~ vorgelegt.

Die Satzung wurde am 10. Oktober 1996 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung, Samstag 12. Oktober 1996, Füs Nr. 236) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10. Oktober 1996 angeheftet und am 06. November 1996 wieder abgenommen.

Pfronten, 11. November 1996


Zeislmeier
1. Bürgermeister





Zweite Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Pfronten (BGS-WAS)

vom 29. Januar 1998

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GBBl S. 541) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Pfronten vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 1996, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	netto	2,00 DM
	inkl. 7 % USt.	2,14 DM
b) pro m ² Geschoßfläche	netto	8,50 DM
	inkl. 7 % USt.	9,10 DM"

2. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	5 cm ³ /h	netto	35,00 DM/Jahr
		inkl. 7 % USt.	37,45 DM/Jahr
QN 6	10 cm ³ /h	netto	52,50 DM/Jahr
		inkl. 7 % USt.	56,18 DM/Jahr
QN 10	20 cm ³ /h	netto	70,00 DM/Jahr
		inkl. 7 % USt.	74,90 DM/Jahr
QN 15 DN 50	35 cm ³ /h	netto	450,00 DM/Jahr
		inkl. 7 % USt.	481,50 DM/Jahr
QN 40 DN 80	90 cm ³ /h	netto	550,00 DM/Jahr
		inkl. 7 % USt.	588,50 DM/Jahr

...

QN 50 DN 100

125 cm³/h

netto 700,00 DM/Jahr
inkl. 7 % USt. 749,00 DM/Jahr"

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gebühr beträgt netto 1,50 DM, inkl. 7 % USt. 1,61 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 DM, inkl. 7 % USt. 1,61 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers."

5. § 14 wird aufgehoben.

§ 2 *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 29. Januar 1998

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 19. März 1998 vorgelegt.

Die Satzung wurde am 31. März 1998 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom Dienstag, 31. März 1998, FÜS-Nr. 75) hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30. März 1998 angeheftet und am 27. April 1998 wieder abgenommen.

Pfronten, den 28. April 1998


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Dritte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung

vom 28. Juni 1999

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 1998, wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfronten, den 28. Juni 1999
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde am 01. Juli 1999 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 20. Juli 1999, Füs Nr. 164) veröffentlicht. Der Anschlag wurde am 01. Juli 1999 angeheftet und am 02. August 1999 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 28. Juni 1999 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 04. August 1999

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
1. Bürgermeister



Vierte Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Pfronten
(BGS-WAS)

vom 15. November 2000

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 1999, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„ Der Beitrag beträgt

a) wenn die Beitragsschuld nach dem 06.08.1999 und vor dem 12.08.2000 entstanden ist und der Beitragsschuldner mit dem Erstbezieher der Wasserlieferung identisch ist

aa) pro m ² Grundstücksfläche	netto	2,00 DM
	inkl. 7 % USt.	2,14 DM

bb) pro m ² Geschossfläche	netto	8,50 DM
	inkl. 7 % USt.	9,10 DM

b) wenn die Beitragsschuld nach dem 06.08.1999 und vor dem 12.08.2000 entstanden ist und der Beitragsschuldner mit dem Erstbezieher der Wasserlieferung nicht identisch ist

aa) pro m ² Grundstücksfläche	netto	2,00 DM
	inkl. 16 % USt.	2,32 DM

bb) pro m ² Geschossfläche	netto	8,50 DM
	inkl. 16 % USt.	9,86 DM

c) wenn die Beitragsschuld nach dem 11.08.2000 entstanden ist

aa) pro m ² Grundstücksfläche	netto	2,00 DM
	inkl. 16 % USt.	2,32 DM

bb) pro m ² Geschossfläche	netto	8,50 DM
	inkl. 16 % USt.	9,86 DM

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.1999 in Kraft.

Pfronten, den 15. November 2000
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 15. November 2000 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 22. November 2000, Füs Nr. 269) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16. November 2000 angeheftet und am 23. Januar 2001 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2001 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 23. Januar 2001

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister

Fünfte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

der Gemeinde Pfronten (BGS-WAS)

vom 23. November 2001

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Pfronten vom 26. August 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	netto	1,00 €
	inkl. 16 % USt.	1,16 €
b) pro m ² Geschossfläche	netto	4,35 €
	inkl. 16 % USt.	5,05 €“

2. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5	5cm ³ /h	netto	20,00 €/Jahr
		inkl. 7% USt.	21,40 €/Jahr
QN 6	10cm ³ /h	netto	30,00 €/Jahr
		inkl. 7% USt.	32,10 €/Jahr
QN 10	20cm ³ /h	netto	40,00 €/Jahr
		inkl. 7% USt.	42,80 €/Jahr
QN 15 DN 50	35cm ³ /h	netto	240,00 €/Jahr
		inkl. 7% USt.	256,80 €/Jahr

QN 40 DN 80	90cm ³ /h	netto	290,00 €/Jahr
		inkl. 7% USt.	310,30 €/Jahr
QN 50 DN 100	125 cm ³ /h	netto	370,00 €/Jahr
		inkl. 7% USt.	395,90 €/Jahr"

3. **§ 10 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt netto 0,77 €, inkl. 7% USt. 0,82 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. **§ 10 Abs. 4** folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,77 €, inkl. 7% USt. 0,82 € pro Kubikmeter entnommen Wassers.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Pfronten, den 23. November 2001

GEMEINDE PFRONTEN

I.V.

Trenkle
Dritter Bürgermeister

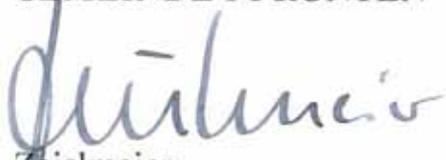


Vorstehende Satzung wurde am 26. November 2001 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 28. November 2001, Füs Nr. 274) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 26. November 2001 angeheftet und am 20. Dezember 2001 wieder abgenommen.

Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 2001 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

Pfronten, den 21. Dezember 2001

GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Sechste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Pfronten (BGS-WAS)

Vom 29. Oktober 2004

Aufgrund des Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Pfronten vom 26. August 1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 23. November 2001, wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt netto 0,90 €, inkl. 7 % USt. 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. **§ 10 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 0,90 €, inkl. 7 % USt. 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Pfronten, den 29. Oktober 2004
GEMEINDE PFRONTEN


Zeislmeier
Erster Bürgermeister



Umstehende Satzung wurde am 19. November 2004 in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 20. November 2004, FÜS-Nr. 270) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 20. November 2004 angeheftet und am 27. Dezember 2004 wieder abgenommen.

Pfronten, den 29. Dezember 2004



i. V. Moller
Zweiter Bürgermeister



Siebte Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Pfronten (BGS-WAS)

vom 2. August 2007

Aufgrund des Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322) und § 6 Gesetz zur Änderung des Kommunalrechtes vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Pfronten folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Pfronten vom 26. August 1996 zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr beträgt netto 1,05 €, inkl. 7 % USt. 1,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

2. **§ 10 Abs. 4** erhält folgende Fassung:

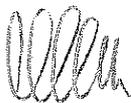
„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,05 €, inkl. 7 % USt. 1,12 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

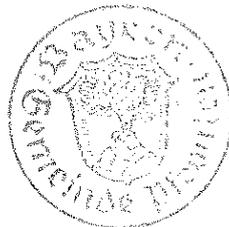
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Pfronten, den 2. August 2007
GEMEINDE PFRONTEN



Moller
Zweiter Bürgermeister



Umseitige Satzung wurde am 2. August in der Gemeindeverwaltung Pfronten zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 30.08.2007, FÜS-Nr. 199) hingewiesen.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 27.09.2007 dem Landratsamt Ostallgäu vorgelegt.

GEMEINDE PFRONTEN

Pfronten, den 27.09.2007

Moller
Zweiter Bürgermeister

